

Gemäß § 26 Abs. 1 S. 1 der Niedersächsischen Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (VO), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.08.2020 (Nds. GVBl. S. 279), ist die Sportausübung zulässig.

1. Allgemeine Hygieneregeln

- Grundsätzlich gilt das Einhalten des Mindestabstandes (1,5 Meter) in allen Bereichen außerhalb des Spielfeldes.
- In Trainings- und Spielpausen ist der Mindestabstand auch auf dem Spielfeld einzuhalten.
- Körperliche Begrüßungsrituale (z.B. Händedruck/Umarmungen) sind zu unterlassen.
- Beachten der Hust- und Nies-Etikette (Armbeuge oder Einmal-Taschentuch)!
- Empfehlung zum Waschen der Hände mit Wasser und Seife (min. 30 Sek.) und/oder Desinfizieren der Hände!
- Unterlassen von Spucken und Naseputzen auf dem Spielfeld.

2. Verdachtsfälle Covid19

- Eine Teilnahme am Trainings- und Spielbetrieb ist für alle Beteiligten nur bei symptomfreiem Gesundheitszustand möglich.
- Personen mit verdächtigen Symptomen müssen die Sportstätte umgehend verlassen bzw. dürfen diese gar nicht erst betreten. Solche Symptome sind: Husten, Fieber (ab 38 Grad Celsius), Atemnot, sämtliche Erkältungssymptome! Die gleiche Empfehlung gilt, wenn Symptome bei anderen Personen im eigenen Haushalt vorliegen.
- Bei positivem Test auf das Coronavirus gelten die behördlichen Festlegungen zur Quarantäne. Die betreffende Person wird mindestens 14 Tage aus dem Trainings- und Spielbetrieb genommen. Gleiches gilt bei positiven Testergebnissen im Haushalt der betreffenden Person.

3. Organisatorisches

- Alle Regelungen unterliegen den lokal gültigen Verordnungen und Vorgaben.
- Die Sportstätte ist mit ausreichend Wasch- und Desinfektionsmöglichkeiten, vor allem im Eingangsbereich des Sportgeländes, ausgestattet.
- Alle Trainer*innen und verantwortlichen Vereinsmitarbeiter*innen sind in die Vorgaben und Maßnahmen zum Trainings- und Spielbetrieb eingewiesen.
- Vor Aufnahme des Trainings- und Spielbetriebes werden alle Personen, die in den aktiven Trainings- und Spielbetrieb involviert sind bzw. aktiv teilnehmen, über die Hygieneregeln informiert. Dies gilt im Spielbetrieb - neben den Personen des Heimvereines - vor allem auch für die Gastvereine, Schiedsrichter*innen und alle Funktionsträger*innen.

- **Alle weiteren Personen, die sich auf dem Sportgelände aufhalten (Zone 3), müssen über die Hygieneregeln rechtzeitig in verständlicher Weise informiert werden. Hierzu erfolgt der Aushang des Hygienekonzeptes mindestens im Eingangsbereich.**
- **Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, wird im Rahmen des Hausrechts der Zutritt verwehrt bzw. werden der Sportstätte verwiesen.**

4. Zonierung

Die Sportstätte wird in drei Zonen eingeteilt:

Zone 1 „Innenraum/Spielfeld“

In Zone 1 (Spielfeld inkl. Spielfeldumrandung und ggf. Laufbahn) befinden sich nur die für den Trainings- und Spielbetrieb notwendigen Personengruppen:

- **Spieler*innen**
- **Trainer*innen**
- **Funktionsteams**
- **Schiedsrichter*innen**
- **Sanitäts- und Ordnungsdienst**
- **Ansprechpartner*in für Hygienekonzept**
- **Medienvertreter*innen, die im Zuge der Arbeitsausführung Zutritt zu Zone 1 benötigen (z.B. Fotograf*innen), wird dieser nur nach vorheriger Anmeldung und unter Einhaltung des Mindestabstandes gewährt.**

Zone 2 „Umkleidebereiche“

In Zone 2 haben nur folgende Personengruppen Zutritt:

- **Spieler*innen**
- **Trainer*innen**
- **Funktionsteams**
- **Schiedsrichter*innen**

Aktuell muss der Mindestabstand in Umkleidekabinen und Duschräumen nicht mehr eingehalten werden, so dass diese auch in voller Mannschaftszahl (bis 50 Personen) vor und nach dem Training/Spiel von diesen Gruppen uneingeschränkt benutzt werden können. Dies wird damit begründet, dass der Aufenthalt in diesen Räumlichkeiten noch als Teil der gemeinsamen Sportausübung anzusehen ist.

- **Für die Nutzung im Trainings- und Spielbetrieb werden ausreichende Wechselzeiten zwischen unterschiedlichen Teams vorgesehen.**
- **Die generelle Aufenthaltsdauer in den Umkleidebereichen ist auf das notwendige Minimum zu beschränken.**

Zone 3 „Publikumsbereich (im Außenbereich)“

Die Zone 3 bezeichnet sämtliche Bereiche der Sportstätte, welche frei zugänglich und unter freiem Himmel (auch überdachte Außenbereiche) sind.

- **Alle Personen in Zone 3 betreten die Sportstätte über einen offiziellen Eingang. Die anwesende Gesamtpersonenanzahl im Rahmen des Spielbetriebs sollte stets bekannt sein.**

- **Zur Unterstützung der Einhaltung des Abstandsgebotes werden Markierungen in folgenden Bereichen auf-/angebracht:
Zugangsbereich mit Ein- und Ausgangsspur,
Abstandsmarkierungen auf Zuschauer*innenplätzen,
Abstandsmarkierungen bei Gastronomiebetrieb.**
- **Unterstützend werden Plakate zu den allgemeinen Hygieneregeln genutzt.**

5. Gruppe von nicht mehr als 50 Personen

Es handelt sich hierbei um die Personengruppe der aktiven Sportausübenden. Die Kontaktsportausübung ist zulässig, wenn sie in Gruppen von nicht mehr als 50 Personen erfolgt. Es gilt:

- **49 beteiligte Spieler/Sportausübende (inkl. Ersatzspieler) insgesamt aus den beteiligten Mannschaften**
- **1 Schiedsrichter**
- **Dokumentation der Kontaktdaten dieser 50 Gruppenteilnehmer (gemäß Punkt 6)**

6. Kontaktdaten

Zu dokumentieren sind folgende Kontaktdaten (der 50 Sportausübenden und der Zuschauenden, wenn Personenzahl der Zuschauer zwischen 50 und 500 liegt):

- **Familienname**
- **Vorname**
- **vollständige Anschrift**
- **Telefonnummer**
- **Datum und Zeitfenster der Sportveranstaltung**

Diese Kontaktdaten sind für die Dauer von drei Wochen nach dem Ende des jeweiligen Ereignisses aufzubewahren, damit eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann. Anderenfalls darf ein Zutritt zu der jeweiligen Einrichtung oder Veranstaltung nicht gewährt werden. Die Dokumentation ist dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen. Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte von den erhobenen Kontaktdaten keine Kenntnis erlangen. Spätestens einen Monat nach dem Ende des jeweiligen Ereignisses sind die Kontaktdaten zu löschen.

Zusätzliche Bestimmungen für die Hallen/Aula und das Sportheim:

- **Gemeinsam genutzte Sportgeräte sind zu desinfizieren**
- **Die Gruppengröße ist den Abstandsregeln entsprechend zu reduzieren.**
- **Funktionstraining: Max. 8 TN + ÜL (TN mit Verordnung werden bevorzugt)**
- **Tanzen: Max. 6 Paare + ÜL, entsprechende Markierungen auf dem Boden sind einzuhalten.**